
Kantonale Körperschaft

REGLEMENT

vom 1. Februar 2003

über die Pfarreien

(PR)

Stand am 1. Januar 2025



Reglement

vom 1. Februar 2003¹⁾

über die Pfarreien

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 12ff des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Konfessionsgemeinschaften und dem Staat (BKGSG);

gestützt auf die Artikel 13 - 38 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut);

nach Einsicht in die Botschaft des Exekutivrates (Exekutivrat) der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (kantonale Körperschaft) vom 13. März 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Die Pfarrei ist eine autonome kirchliche Körperschaft (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Statut), welche die Kirche bei der Erfüllung ihrer Mission (Art. 2 Statut) auf ihrem Gebiet unterstützt.

¹⁾ Modifiziert durch das Reglement vom 12. Juni 2021 zur Änderung des Reglements über die Pfarreien (Unvereinbarkeiten) und durch das Reglement vom 9. Dezember 2023 zur Änderung des Reglements über die Pfarreien (Voranschlag).

Art. 2 Mitglieder

¹ Die Pfarrei umfasst alle Personen²⁾ katholischen Glaubens, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz haben (Art. 4 Statut).

² Die Pfarreien teilen dem Exekutivrat jedes Jahr bis zum 31. März die Zahl ihrer Mitglieder auf dem Stand des 31. Dezember des Vorjahres mit.

³ Liefert die Pfarrei keine Angaben, so wird die Zahl der Pfarreiangehörigen errechnet, indem die – gemäss der letzten, durch den Staatsrat veröffentlichten Statistik erhobene – Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung in der oder den Gemeinden, welche die Pfarrei bilden, mit dem nach der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Prozentsatz der katholischen Bevölkerung in der oder den Gemeinden, welche die Pfarrei bilden, multipliziert wird.

Art. 3 Gebiet

¹ Das Pfarreigebiet bestimmt sich nach dem Gründungsakt der Pfarrei und gegebenenfalls nach den Änderungsvereinbarungen.

² Artikel 14 Statut regelt das Verfahren für die Änderung von Pfarreigrenzen.

Art. 4 Name

¹ Der Name der Pfarrei wird im Gründungsakt festgelegt. Er ist geschützt.

² Für eine Änderung des Namens ist die Diözesanbehörde zuständig; diese entscheidet im Einvernehmen mit der betroffenen Pfarrei.

Art. 5 Autonomie

Die Pfarrei besorgt ihre Angelegenheiten in den Grenzen des Statuts, der Reglemente und der Vereinbarungen selbständig (Art. 15 Statut).

²⁾ Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die Sonderbestimmungen des kanonischen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die Pfarrei erfüllt die ihr durch das Statut (Art. 18), die Reglemente oder die Vereinbarungen übertragenen Aufgaben.

² Sie richtet die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem in Artikel 2 Statut definierten Zweck der kirchlichen Körperschaften.

2. KAPITEL***Organe der Pfarreien*****1. Pfarreiversammlung****Art. 7** Zusammensetzung

¹ Die Pfarreiversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Pfarrei, die das Stimmrecht haben (Aktivbürger der Pfarrei; Art. 7 und 21 Statut) und gemäss den Artikeln 11 und 12 versammelt sind.

² Der Pfarrer nimmt gemäss den Regeln des Artikels 22 Statut daran teil.

Art. 8 Öffentlichkeit

¹ Die Pfarreiversammlung ist öffentlich, sofern nicht das Büro (Art. 15) aus wichtigen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

² Drittpersonen, die der Pfarreiversammlung beiwohnen, haben so Platz zu nehmen, dass sie den ordnungsgemässen Ablauf der Verhandlungen und insbesondere das genaue Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindern.

Art. 9 Befugnisse

a) Ordentliche

¹ Die Pfarreiversammlung hat die Befugnisse, die ihr durch das Statut (Art. 23 und 55 Abs. 3 Statut), die Reglemente oder die Vereinbarungen übertragen werden.

² Sie übt ausserdem folgende Befugnisse aus:

a) Sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente.

- b) Sie nimmt Stellung zur Änderung des Pfarreinamens.
- c) Sie bewilligt Ausgaben, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden können, und die diesbezüglichen Zusatzkredite, und beschliesst über die Deckung dieser Ausgaben.
- d) Sie genehmigt die Ausgaben des Pfarreiverbandes, der die Pfarrei angehört und deren Betrag den im jährlichen Voranschlag des Verbandes festgelegten Prozentsatz übersteigt (Art. 116);
- e) Sie beschliesst, unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechts, den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt (Art. 23 Abs. 1 Bst. d Statut);
- f) Sie beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen.
- g) Sie beschliesst Darlehen und Beteiligungen.
- h) Sie beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.
- i) Sie setzt Kommissionen ein für die Behandlung von besonderen Geschäften, die in ihre Zuständigkeit fallen, wählt deren Mitglieder und setzt die Dauer ihres Auftrages fest.

Art. 10 b) Kompetenzdelegation

¹ Die Pfarreiversammlung kann die Zuständigkeit zur Vornahme von Grundstücksgeschäften sowie der Geschäfte nach Artikel 9 Abs. 2 Bst. f – i in den von ihr bestimmten Grenzen dem Pfarreirat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Amtsperiode.

² Die Pfarreiversammlung kann dem Pfarreirat die Befugnis übertragen, innerhalb des von ihr gesetzten Rahmens Ausgabenverpflichtungen einzugehen, die durch zwischenpfarreiliche Vereinbarungen im Sinne von Artikel 99 entstanden sind. Die Modalitäten der Kompetenzdelegation, die am Ende der Amtsperiode erlischt, sind in Artikel 101 festgelegt.

Art. 11 Sitzungen

¹ Wird die Pfarreiversammlung nur einmal im Jahr einberufen (Art. 24 Statut), muss sie in den ersten vier Monaten stattfinden. Sie dient namentlich dazu, die Rechnung des Vorjahres zu genehmigen und über den Voranschlag des laufenden Jahres zu beschliessen.

² Nebst dem Fall nach Artikel 24 Abs. 2 Statut ist die Pfarreiversammlung innert dreissig Tagen abzuhalten, wenn der Exekutivrat dies anordnet.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Pfarreiversammlung ist mindestens fünfzehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt des Kantons Freiburg und durch öffentlichen Anschlag einzuberufen.

² Ausserdem kann die Pfarreiversammlung in der ersten Sitzung der Amtsperiode beschliessen, die Art der in Absatz 1 vorgesehenen Einberufung der Pfarreiversammlungen mit dem Versand von persönlichen Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen oder durch ein elektronisches Mittel zu ergänzen. Die gewählte Art der ergänzenden Einberufung gilt für die gesamte Dauer der Amtsperiode.

³ Die Einberufung enthält die vom Pfarreirat erstellte Traktandenliste. Handelt es sich um eine Steuer, so muss sie den vorgeschlagenen Steuerfuss bezeichnen.

⁴ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

Art. 13 Vorsitz

¹ Den Vorsitz der Pfarreiversammlung führt der Präsident des Pfarreirates (Art. 25 Statut). Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Pfarreirates ersetzt.

² Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Art. 14 Stimmzähler

¹ Der Vorsitzende bezeichnet, ausserhalb des Pfarreirates und der Finanzkommission, mindestens zwei Stimmzähler, welche die Zahl der stimmberechtigten Personen festzustellen, gegebenenfalls die Stimmzettel auszuteilen und sie einzusammeln, sowie die Stimmen zu zählen haben.

² Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 15 Büro

a) Zusammensetzung

Das Büro besteht aus den Mitgliedern des Pfarreirates und den Stimmzählern.

Art. 16 b) Befugnisse

¹ Unter Vorbehalt des Artikels 17 Abs. 3 entscheidet das Büro über Anstände betreffend das Verfahren und über den Ausschluss der Öffentlichkeit.

² Es entscheidet insbesondere über folgende Begehren:

- a) den Ausstand;
- b) eine Abstimmung oder eine Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist;
- c) die Verhandlungen mit technischen Hilfsmitteln aufzuzeichnen, unter Vorbehalt von Artikel 23; dieser Entscheid wird der Versammlung mitgeteilt.

Art. 17 Beratungen

a) Traktanden

¹ Die auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte werden der Versammlung vom Pfarreirat in der Reihenfolge der in der Einladung enthaltenen Traktandenliste vorgetragen. Anträge, welche die Reihenfolge der Traktandenliste betreffen, sind unmittelbar nach Bekanntgabe derselben zu stellen und unverzüglich zu behandeln.

² Die an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Personen können zu den in Beratung stehenden Geschäften andere Anträge stellen.

Das gleiche Recht steht im Rahmen ihrer Aufgaben den Kommissionen zu.

³ Jede stimmberechtigte Person kann der Versammlung mit einem Ordnungsantrag vorschlagen, den Verlauf der Beratungen und die Reihenfolge, in der über die Anträge der Pfarreimitglieder abgestimmt werden soll, zu ändern. Über den Ordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

Art. 18 b) Verschiedenes

¹ Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jede stimmberechtigte Person zu anderen der Versammlung zustehenden Geschäften Anträge stellen. Die Versammlung entscheidet noch an der gleichen Sitzung, ob diese Anträge überprüft werden sollen. Wenn ja, werden sie dem Pfarreirat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist der Versammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann allerdings nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.

² Ferner kann jede stimmberechtigte Person dem Pfarreirat über einen Gegenstand der Pfarreiverwaltung Fragen stellen. Der Pfarreirat antwortet sofort oder an der nächsten Versammlung.

³ Die Anträge und Fragen nach den Absätzen 1 und 2 können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Jene, die vor der Versammlung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Versammlung erneut vorgebracht werden. Ihr Wortlaut sowie die Antworten, die darauf gegeben werden, sind ins Protokoll aufzunehmen. Auf Verlangen erhält das betroffene Pfarreimitglied eine Kopie davon.

Art. 19 Beschlussfassung a) Abstimmungen

¹ Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab.

² Die Abstimmung erfolgt jedoch geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

³ Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Pfarreirates können mitstimmen. Sie enthalten sich jedoch der Stimme, wenn die

Versammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht genehmigt oder eine Kompetenzübertragung beschliesst.

⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20 b) Wahlen

¹ Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen oder in stiller Wahl nach den folgenden Bestimmungen.

^{1bis} Wenn die Zahl der Kandidaten gleich oder niedriger ist als die Zahl der zu besetzenden Sitze, erfolgt eine stille Wahl; indessen erfolgt eine geheime Wahl, wenn ein Mitglied der Versammlung einen entsprechenden Antrag stellt und dieser von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird.

² Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.

³ Die Amtsdauer der gewählten Personen geht spätestens mit der Amtsperiode zu Ende. Artikel 9 Abs. 2 Bst. i bleibt vorbehalten.

Art. 21 Wiedererwägung

¹ Der Pfarreirat kann der Pfarreiversammlung jederzeit beantragen, auf einen Beschluss zurückzukommen, den sie an einer früheren Sitzung gefasst hat.

² Pfarreimitglieder können einen solchen Antrag erst nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung stellen.

Art. 22 Ausstand

¹ Ein Mitglied der Versammlung muss in den Fällen nach den Artikeln 42 – 49 und nach dem dort beschriebenen Verfahren in den Ausstand treten.

² Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss anfechtbar.

Art. 23 Protokoll

a) Ausfertigung

¹ Über die Verhandlungen der Pfarreiversammlung wird ein Protokoll geführt.

² Dieses erwähnt namentlich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen, die Anträge, die allenfalls in den Ausstand getretenen Personen, die Beschlüsse und die Ergebnisse jeder Abstimmung oder Wahl; es enthält eine Zusammenfassung der Diskussion. Es wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

³ Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann von den stimmberechtigten Personen eingesehen werden. Es ist der nächsten Pfarreiversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Um die Ausfertigung des Protokolls zu erleichtern, kann der Sekretär technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Verhandlungen verwenden, wenn dies bei Beginn der Versammlung bekannt gegeben wird. Die Aufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

Art. 24 b) Einsichtnahme

¹ Der Pfarreirat sorgt dafür, dass das Protokoll unter Berücksichtigung der Ausfertigungsfrist (Art. 23 Abs. 3) vor Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 144 Abs. 1) eingesehen werden kann.

² Das Protokoll ist zudem:

- a) mindestens fünfzehn Tage vor der nächsten Versammlung gemäss den in der Einladung festgesetzten Modalitäten zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen;
- b) oder der Einladung für die nächste Versammlung beizulegen;
- c) oder bei Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen.

Art. 25 Aufrechterhaltung der Ordnung

¹ Ein Pfarreimitglied, das den Anstand verletzt, wird vom Präsidenten zur Ordnung aufgerufen. Fährt es in der Störung der Versammlung fort, heisst es der Präsident, den Saal zu verlassen.

² Wird die Versammlung von Dritten gestört, kann der Präsident deren Ausweisung anordnen.

³ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt der Präsident die Versammlung auf.

⁴ Diese Vorkommnisse werden ins Protokoll aufgenommen.

Art. 26 Verfahren in der Versammlung

a) Eintreten

Die Versammlung stimmt zuerst über allfällige Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung ab.

Art. 27 b) Verhandlungen

¹ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, so erhält der Präsident oder der Berichterstatter der Kommission das Wort; gegebenenfalls verteidigt der gemäss Artikel 28 bestimmte Berichterstatter der Minderheit deren Anträge.

² Anschliessend erhält der Vertreter des Pfarreirates das Wort. Er äussert sich an erster Stelle, wenn keine Kommission eingesetzt wurde.

³ Beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung ergreift der Vertreter des Pfarreirates zuerst das Wort; der Präsident oder der Berichterstatter der Finanzkommission gibt anschliessend deren Stellungnahme bekannt.

Art. 28 c) Berichterstattung der Minderheit

Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft und erhält ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen, so kann die Minderheit einen Berichterstatter bezeichnen, um ihren Antrag vor der Pfarreiversammlung zu vertreten.

Art. 29 d) Reihenfolge der Abstimmungen

¹ Der Antrag des Pfarreirates gelangt als Erster zur Abstimmung.

² Erhält der Antrag des Pfarreirates die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet.

³ Trifft dies nicht zu, wird der Antrag der Kommission oder eines Pfarreimitglieds dem Antrag des Pfarreirates gegenübergestellt, wobei die Stimmberechtigten nur einem dieser Anträge die Stimme geben können.

⁴ Wurden mehrere Änderungsanträge gestellt, so werden immer zwei und zwei in der vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Der Antrag mit der höchsten Stimmzahl wird dem nächsten Antrag und am Schluss dem Antrag des Pfarreirates gegenübergestellt.

2. Pfarreirat

Art. 30 Anzahl Mitglieder

¹ Eine Änderung der Mitgliederzahl des Pfarreirates zwischen 5 und 9 (Art. 23 Abs. 1 Bst. g und 26 Abs. 1 Statut) muss während des letzten Jahres der Amtsperiode beschlossen werden.

² Dieser Entscheid tritt zu Beginn der neuen Amtsperiode in Kraft. Er wird dem Exekutivrat mitgeteilt.

Art. 31 Unvereinbarkeiten a) in der Funktion

¹ Es können dem Pfarreirat nicht angehören:

- a) die Pfarreiangeestellten, die ihre Tätigkeit zu 50 % oder mehr ausüben;
- b) der Kassier;
- c) die Mitglieder der Finanzkommission.

² Die Pfarreien können durch ein allgemeinverbindliches Reglement strengere Unvereinbarkeitsregeln erlassen.

Art. 31a b) in der Person

¹ Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Pfarreirates sein:

- a) Verwandte in direkter Linie bis und mit dem zweiten Grade (Grosseltern, Enkel);
- b) Ehegatten;
- c) Verschwägerte ersten Grades (Schwiegervater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter);
- d) voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern;
- e) Personen, die im gleichen Haushalt leben.

² Die in Absatz 1 aufgeführten Unvereinbarkeiten in der Person gelten unter Vorbehalt von Absatz 3 ebenfalls:

- a) zwischen einem Mitglied des Pfarreirates und dem Sekretär oder dem Kassier;
- b) zwischen einem Mitglied der Finanzkommission und dem Sekretär oder dem Kassier;
- c) zwischen einem Mitglied des Pfarreirates und einem Mitglied der Finanzkommission.

³ Die in Absatz 2 Buchstaben b) und c) aufgeführten Unvereinbarkeiten in der Person gelten nicht für Pfarreien mit 600 oder weniger Pfarreiangehörigen.

Art. 31b c) Vorgehen

¹ Schliessen gleichzeitig gewählte Personen einander aus, so wird diejenige als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wer im Verlauf der Amtsperiode eine Unvereinbarkeit herbeiführt, muss auf sein Amt verzichten. Artikel 31c bleibt vorbehalten.

² Der Pfarreirat kann eine stille Wahl nicht feststellen, wenn eine Kombination von Wahllisten wegen Unvereinbarkeiten nicht wählbare Personen enthält.

³ Eine Wahl oder Anstellung, die in Widerspruch zu den Unvereinbarkeiten steht, entfaltet ihre Wirkung erst nach der Bewilligung durch den Exekutivrat.

⁴ Der Pfarreirat sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 31, 31a, 31b, 52 und 88. Ist er dazu in Härtefällen nicht in der Lage, muss er beim Exekutivrat ein Gesuch für eine Ausnahme stellen und die Gründe dafür darlegen.

Art. 31c d) Ausnahmen in Härtefällen

¹ Der Exekutivrat kann in Härtefällen eine vorläufige Ausnahme bewilligen. Eine solche ist ausschliesslich möglich bei Unvereinbarkeiten:

- a) für Verschwägte ersten Grades (Art. 31a Abs. 1 Bst. c) innerhalb des Pfarreirats oder innerhalb der Finanzkommission sowie zwischen einem Mitglied des Pfarreirates und einem Mitglied der Finanzkommission;
- b) zwischen einem Mitglied des Pfarreirats und dem Kassier gemäss Artikel 31 Absatz 1, sofern er seine Tätigkeit zu weniger als 50 % ausübt;
- c) zwischen einem Mitglied der Finanzkommission und dem Sekretär oder dem Kassier gemäss Artikel 31a Absatz 2, sofern sie ihre Tätigkeit zu weniger als 50 % ausüben;
- d) in Bezug auf Mitglieder der Finanzkommission, welche während ihrer Amtszeit in eine andere Pfarrei wegziehen.

² Eine Ausnahme gemäss Absatz 1 ist in der Regel auf längstens 12 Monate zu befristen. Können die Unvereinbarkeiten innerhalb der festgelegten Frist nicht aufgelöst werden, muss spätestens 30 Tage vor deren Ablauf ein neues Gesuch in sinngemässer Anwendung von Artikel 31b Absatz 4 gestellt werden.

³ Eine Ausnahme gemäss Absatz 1 gilt nicht in Bezug auf die Vorschriften über die Kollektivunterschrift zu zweien (Art. 23, 62 und 66).

⁴ Der Exekutivrat führt eine Statistik über die Ausnahmen.

⁵ Verfügungen des Exekutivrats über die Bewilligung oder Ablehnung eines Härtefalls unterliegen der Beschwerde an die Justizkommission (Art. 66 Statut; Art. 115 ff. Reglement über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte; Art. 147 Reglement über die Pfarreien).

Art. 32 Wahl

¹ Die Mitglieder des Pfarreirates werden gemäss den Bestimmungen des Reglementes über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte an der Urne gewählt.

² Bei Ersatzwahlen läuft die Amtsdauer der neuen Pfarreiräte mit der Amtsperiode ab.

³ Die Gesamterneuerung der Pfarreiräte findet in allen Pfarreien am gleichen Datum statt.

Art. 33 Vereidigung

¹ Die Pfarreiratsmitglieder legen ihren Eid in der Regel innert dreissig Tagen nach den Wahlen vor dem Bischofsvikar oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Exekutivrates ab.

² Die Eidesformel lautet wie folgt: «In Gegenwart Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, schwöre ich, die Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen.»

Art. 34 Konstituierende Sitzung

¹ Innert zehn Tagen nach ihrer Vereidigung versammeln sich die Mitglieder des Pfarreirates auf Einladung des Alterspräsidenten zur konstituierenden Sitzung.

² Der Pfarreirat wählt für die Dauer der Amtsperiode seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten.

³ Für die in Absatz 2 vorgesehenen Wahlen gilt das absolute Mehr. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

⁴ Die Zusammensetzung des Pfarreirates wird innert zehn Tagen dem Exekutivrat mitgeteilt.

Art. 35 Beginn und Ende der amtlichen Funktionen

- ¹ Die Mitglieder des Pfarreirates stehen ab ihrer Vereidigung im Amt.
- ² Die abtretenden Mitglieder stehen grundsätzlich bis zur Amtsübernahme durch ihre Nachfolger im Amt.
- ³ Der abtretende Pfarreirat übergibt dem neuen Rat die hängigen Geschäfte und unterrichtet ihn über ihren Stand.

Art. 36 Befugnisse

- ¹ Der Pfarreirat hat die Befugnisse, die ihm durch das Statut (Art. 11, 19 Abs. 2 und 32), die Reglemente oder die Vereinbarungen übertragen werden. Er leitet und verwaltet die Pfarrei und vertritt sie nach aussen.
- ² Er ist für die Führung der Pfarreiregister verantwortlich (Art. 6 Statut).
- ^{2bis} Er behandelt die Austrittserklärungen gemäss den Artikeln 8 bis 12 des Statuts unter Anwendung der Vorgehensrichtlinien, die der Exekutivrat in Zusammenarbeit mit der Diözesanbehörde herausgegeben hat.
- ³ Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarrer über die zu anderen Zwecken als dem Kultus beabsichtigte Benützung der Kirche, der Räume und der für den Kultus bestimmten Gegenstände.
- ⁴ Der Pfarreirat ist verpflichtet, die Pfarreimitglieder mindestens einmal jährlich über die Pfarreiangelegenheiten von allgemeinem Interesse zu informieren. Die Informationspflicht erstreckt sich auch, unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses, auf die Angelegenheiten des Pfarreirates selber.

Art. 37 Funktionen und Ressorts

Die Mitglieder des Pfarreirates beteiligen sich an der Tätigkeit des Kollegiums; sie teilen die Vorprüfung der Geschäfte und die Ausführung der Kollegialbeschlüsse untereinander auf.

Art. 38 Entschädigung

Die Mitglieder des Pfarreirates erhalten eine Entschädigung, deren Höhe im Voranschlag festgelegt wird.

Art. 39 Sitzungen

a) Einberufung

¹ Der Pfarreirat setzt den Tag, die Zeit und den Ort seiner ordentlichen Sitzungen fest. Diese finden in der Regel in Pfarreilokalen statt.

² Der Pfarreirat wird überdies vom Präsidenten einberufen:

- a) wenn die Geschäfte es erfordern;
- b) wenn zwei Mitglieder es schriftlich verlangen;
- c) auf Anordnung des Exekutivrates.

³ Der Pfarrer nimmt nach den Regeln der Artikel 27 und 28 Abs. 2 Statut an den Sitzungen teil.

Art. 40 b) Teilnahmepflicht

¹ Ein Mitglied des Pfarreirates, das innerhalb eines Jahres drei Ratssitzungen ohne triftigen Grund versäumt, wird dem Exekutivrat angezeigt, der ihm, nachdem er es angehört hat, eine schriftliche Warnung erteilt.

² Im Falle einer neuerlichen ungerechtfertigten Säumnis innerhalb eines Jahres nach der Verwarnung erklärt der Exekutivrat, nach vorangehender nochmaliger Anhörung, das Ratsmitglied als seines Amtes enthoben.

Art. 41 c) Beschlüsse und Ernennungen

¹ Das Quorum wird durch Artikel 28 Abs. 2 Statut festgelegt. Die Ratsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident oder dessen Stellvertreter stimmt mit.

² Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Rat die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

³ Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident oder dessen Stellvertreter das Los.

Art. 42 d) Ausstand
1. Grundsatz

¹ Ein Mitglied des Pfarreirates muss in den Fällen nach Artikel 28 Abs. 3 Statut in den Ausstand treten.

² Diese Vorschrift findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Pfarreirat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.

³ Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird der Beschluss vom Exekutivrat gefasst.

⁴ Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss ungültig.

Art. 43 2. Besonderes Interesse

Ein besonderes Interesse an einem Geschäft hat diejenige Person, für die dieses unmittelbare, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, namentlich die Person, welche bei einem Rechtsgeschäft mit der Pfarrei deren Gegenpartei ist.

Art. 44 3. Enges Verwandtschaftsverhältnis

Ein enges Verwandtschaftsverhältnis (Blutsverwandtschaft oder Adoption) liegt vor:

- a) bei jeglicher Verwandtschaft in direkter Linie;
- b) bei Verwandtschaft in Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad.

Art. 45 4. Enges Schwägerschaftsverhältnis

Ein enges Schwägerschaftsverhältnis liegt bei Schwägerschaft bis und mit dem zweiten Grad vor.

Art. 46 5. Enges Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis

Ein enges Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis liegt namentlich vor:

- a) *Aufgehoben*
- b) zwischen dem Beistand und der Person unter Beistandschaft;
- c) *Aufgehoben*
- d) zwischen Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Art. 47 6. Entscheid über die Ausstandspflicht

¹ Die betroffene Person hat von Amtes wegen in den Ausstand zu treten.

² Der Pfarreirat sorgt für die Einhaltung der Ausstandsvorschriften.

³ Ist die Ausstandspflicht streitig, so entscheidet darüber der Pfarreirat unter Ausschluss der betroffenen Person.

Art. 48 7. Verlassen des Sitzungsraumes

Wer in den Ausstand getreten ist, hat den Sitzungsraum vor jeglicher Beratung über das betreffende Geschäft zu verlassen.

Art. 49 8. Erwähnung im Protokoll

Das Protokoll erwähnt die Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind, und die Gründe für den Ausstand.

Art. 50 e) Protokoll

¹ Über die Beratungen des Pfarreirates wird ein Protokoll geführt.

² Dieses erwähnt mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, bei wichtigen Geschäften das Wesentliche der Beratung, die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung; über die anderen Verhandlungen kann der Rat eine Zusammenfassung darin aufnehmen lassen. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, seinen Widerspruch gegen einen Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen, wenn es ihn vor der Abstimmung begründet hat.

³ Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet. Es ist dem Rat an seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Das Sitzungsprotokoll ist den Pfarreiratsmitgliedern und dem Pfarrer vor der nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen oder zu Beginn der nächsten Sitzung vorzulesen.

Art. 51 Kommissionen

¹ Der Pfarreirat kann zur Abklärung gewisser Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich und zur Antragstellung Kommissionen einsetzen. Er ernennt deren Mitglieder.

² Er bestimmt ihren Auftrag und setzt dessen Dauer fest. Der Auftrag läuft spätestens am Ende der Amtsperiode ab.

3. KAPITEL

Pfarreipersonal

Art. 52 Allgemeines

¹ Jede Pfarrei hat einen Pfarreisekretär sowie einen Pfarreikassier oder einen Pfarreisekretär und -kassier in Personalunion (Pfarreiverwalter), unter Beachtung von Artikel 31 und 31a (Unvereinbarkeiten).

² Sie kann weitere Angestellte beschäftigen.

³ Die Stellen der Pfarreiangestellten werden in der Regel ausgeschrieben. Ausgenommen davon sind temporäre Stellen.

⁴ Bei der Anstellung von Personen, die mit seelsorgerischen Aufgaben beauftragt werden oder die im Innern der Kirche mitwirken, ist die Stellungnahme des Pfarrers einzuholen.

⁵ Der Pfarreirat teilt dem Exekutivrat den Amtsantritt des Pfarreisekretärs und des Pfarreikassiers mit.

Art. 53 Rechtliche Stellung

¹ Rechte und Pflichten der Angestellten werden durch die Pfarrei festgelegt. Wenn nötig erlässt der Pfarreirat dazu ein spezielles Personalreglement erlassen.

² Das Angestelltenverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, es sei denn, die Pfarrei unterstellt ihre Angestellten dem öffentlichen Recht.

³ Die Aufgaben sind für alle Pfarreiangestellten in einem Pflichtenheft festzulegen.

Art. 54 Datenschutz

¹ Die Organe der Pfarreien dürfen Daten über einen Mitarbeiter nur bearbeiten, soweit diese für die Begründung und die Verwaltung des Dienstverhältnisses erforderlich sind.

² Das kantonale Gesetz über den Datenschutz ist anwendbar, solange die kantonale Körperschaft keine eigenen Datenschutzbestimmungen erlassen hat.

Art. 55 Pfarreisekretär

a) Aufgaben

¹ Der Pfarreisekretär:

- a) führt das Sitzungsprotokoll des Pfarreirates und der Pfarreiversammlung;
- b) besorgt die Korrespondenz;
- c) ist verantwortlich für die Organisation des Pfarreisekretariats und des Archivs.

² Er erfüllt ferner die ihm durch andere Reglemente und vom Pfarreirat übertragenen Aufgaben.

Art. 56 b) Ausstand

Die Bestimmungen dieses Reglementes über den Ausstand im Pfarreirat sind auf den Pfarreisekretär sinngemäss anwendbar.

Art. 57 c) Amtsantritt

Der ausscheidende Pfarreisekretär übergibt seinem Nachfolger die ihm anvertrauten Dokumente und unterrichtet diesen über die Klassierung der Akten und die Führung des Archivs.

Art. 58 Pfarreikassier

a) Aufgaben

¹ Der Pfarreikassier hat namentlich:

- a) die Kasse und die Buchhaltung zu führen;
- b) die Steuern einzuziehen, unter Vorbehalt der Fälle, in denen diese Aufgabe einem öffentlichen Gemeinwesen anvertraut wird;
- c) die Forderungen einzutreiben;
- d) die Jahresrechnung und die Jahresbilanz aufzustellen.

² Der Pfarreirat kann die Führung der Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und der Jahresbilanz einer Treuhandgesellschaft anvertrauen, wobei der Pfarreikassier die übrigen Aufgaben behält.

Art. 59 b) Amtsantritt

¹ Bei Amtsrücktritt eines Pfarreikassiers nimmt der Pfarreirat die Kassäübergabe vor oder lässt diese vornehmen und lässt ein Inventar der Dokumente erstellen, die dem neuen Kassier übergeben werden.

² Die dem Nachfolger nicht übergebenen Dokumente werden registriert und im Pfarreiarchiv untergebracht.

Art. 60 c) Kassäübergabe

¹ Von jeder Kassäübergabe ist ein Protokoll zu erstellen, welches mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Namen der anwesenden Personen, den Ort und das Datum der Übergabe;
- b) den Saldo der Kasse und der Postcheck- oder Bankkonti;
- c) eine ausführliche Aufstellung der Forderungen und Schulden.

² Das Inventar der Dokumente wird dem Protokoll beigelegt.

³ Das unterzeichnete Protokoll wird der aus dem Amt scheidenden Person und dem neuen Kassier, dem Pfarreirat sowie dem Exekutivrat zugestellt.

Art. 61 d) Barguthaben

¹ Das Barguthaben, das den laufenden Bedarf überschreitet, ist auf ein Postcheck- oder ein Bankkonto zu überweisen.

² Der Pfarreikassier darf weder für den eigenen Gebrauch Geld der Pfarrei verwenden noch einen Vorschuss an Liquiditäten gewähren.

Art. 62 e) Unterschriftenregelung

Alle finanziellen Transaktionen bedürfen der Kollektivunterschrift zu zweien, nämlich des Präsidenten oder eines anderen Mitglieds des

Pfarrreirates einerseits und des Pfarreikassiers oder des Pfarreisekretärs andererseits.

Art. 63 f) Auskünfte und Weisungen des Pfarrreirates

¹ Der Pfarreikassier gibt dem Pfarrreirat, von Amtes wegen oder auf Verlangen, alle Auskünfte, welche einer gesunden Verwaltungsführung dienen. Er kann verlangen, vom Pfarrreirat angehört zu werden.

² Im Übrigen erlässt der Pfarrreirat zu Beginn jeder Amtsperiode Weisungen zu Händen des Pfarreikassiers betreffend Bezugs- und Zahlungsmodalitäten.

Art. 64 Ausbildungskurse

¹ Der Exekutivrat kann, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Staat, Kurse für die Pfarreisekretäre und die Pfarreikassiere organisieren.

² Die Teilnahme an diesen Kursen ist obligatorisch und die Teilnehmenden werden von den Pfarreien entschädigt.

4. KAPITEL

Verwaltung der Pfarrei

Art. 65 Allgemeine Pflicht

¹ Der Pfarrreirat hat die Angelegenheiten der Pfarrei mit der Sorgfalt, die für eine gute Verwaltung erforderlich ist, zu führen.

² Er ergreift alle zur Förderung des Pfarreiwohls geeigneten Massnahmen.

Art. 66 Vertretung

¹ Die vom Pfarrreirat ausgehenden Schriftstücke werden vom Präsidenten und vom Pfarreisekretär bzw. von deren Stellvertretern unterzeichnet. Die von anderen Pfarreiorganen ausgehenden Schriftstücke werden von der oder den Personen unterzeichnet, welche diese Organe vertreten.

² Die von diesen Personen unterzeichneten Schriftstücke sind für die Pfarrei verbindlich, sofern letztere nicht nachweist, dass jene Person oder

Personen, die das Schriftstück unterzeichnet haben, oder das beschliessende Organ ihre Befugnisse in einer für Dritte erkennbaren Weise überschritten haben.

Art. 67 Amtsgeheimnis

¹ Es ist den Mitgliedern des Pfarreirates und der Kommissionen sowie den Sekretären dieser Organe und den Pfarreiangeestellten untersagt, Dritten Tatsachen, Schriftstücke und Daten bekannt zu geben, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände, einer Vorschrift oder eines besonderen Beschlusses geheim bleiben müssen. Insbesondere sind die in den Beratungen geäusserten Meinungen geheim zu halten.

² Diese Pflicht bleibt über das Ende der Amtsausübung hinaus bestehen.

Art. 68 Haftung

Die Haftung der Pfarrei und ihrer Amtsträger richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

Art. 69 Reglemente

¹ Die Pfarrei erlässt die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente.

² Sie sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und können beim Pfarreisekretariat bezogen werden.

Art. 70 Eintragung und Veröffentlichung der Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Jede Pfarrei führt ein Register aller Formen der Zusammenarbeit mit Dritten, die ihr Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen.

² Die Statuten der Pfarreiverbände werden in geeigneter Weise veröffentlicht und können beim Pfarreisekretariat bezogen werden.

³ Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann die Pfarreivereinbarungen beim Pfarreisekretariat einsehen.

Art. 71 Zwangsmittel

Um ihre Verfügungen durchzusetzen, ergreift die Pfarreibehörde die Massnahmen, die im Reglement über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind (Art. 78 Statut).

Art. 72 Voranschlag

a) Grundsätze

¹ Die Pfarrei erstellt jedes Jahr ihren Voranschlag, der den laufenden Voranschlag und gegebenenfalls den Investitionsvoranschlag umfasst.

² Dieser Voranschlag umfasst jeden Ertrag und jeden Aufwand, einschliesslich Abschreibungen der Pfarrei. Ertrag und Aufwand sind, unter Vorbehalt von Artikel 78, durch detaillierte Aufzählung der betreffenden Posten einzeln darzustellen. Sie sind mit ihrem Bruttobetrag ohne gegenseitige Verrechnung aufzuführen.

³ Der laufende Voranschlag muss ausgeglichen sein. Wenn jedoch in den letzten zwei Jahresabschlüssen festgestellt wird, dass der Aufwand den Ertrag um mehr als 5 Prozent übersteigt, muss die Pfarrei ihre Steuerfüsse erhöhen.

⁴ Die nicht ausgegebenen Voranschlagsbeträge können nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Art. 73 b) Verfahren

1. Im Allgemeinen

¹ Der Pfarreirat erarbeitet und verabschiedet den Voranschlagsentwurf. Die Pastoralorgane werden an der Ausarbeitung des Voranschlages gemäss Artikel 33 Statut beteiligt.

² Der Pfarreirat stellt den Voranschlagsentwurf spätestens bei der Einberufung der Versammlung den stimmberechtigten Personen zu oder legt ihn auf dem Pfarreisekretariat zur Einsicht auf. Der Entwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Pfarrei veröffentlicht werden.

³ Die Pfarreiversammlung beschliesst auf Antrag der Finanzkommission den Voranschlag. Die Posten des Voranschlages, deren Betrag sich aus dem Statut, einem Reglement, einem besonderen Beschluss oder einer Schuldverpflichtung ergibt, können nicht geändert werden. Der

vom Pfarreirat beantragte Ausgabenbetrag kann nicht überschritten werden, ohne dass gleichzeitig die Deckung der Mehrausgabe vorgesehen wird.

⁴ Der Voranschlag muss spätestens innert den ersten vier Monaten des Jahres angenommen werden. Artikel 34 Absatz 2 Statut bleibt vorbehalten.

⁵ Er ist dem Exekutivrat innert dreissig Tagen nach seiner Annahme durch die Pfarreiversammlung zuzustellen, zusammen mit dem Bericht des Pfarreirates über die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres und mit dem Bericht der Finanzkommission.

Art. 74 2. Bei Ablehnung

¹ Im Falle einer Ablehnung des Voranschlages arbeitet der Pfarreirat einen neuen Entwurf aus, den er der Pfarreiversammlung innert 60 Tagen seit der Ablehnung unterbreitet.

² Der Pfarreirat teilt die Ablehnung dem Exekutivrat mit.

Art. 75 Ausgaben a) Grundsätze

¹ Die Pfarreiausgaben werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der Pfarreiversammlung getätigt.

² Der Voranschlag gilt für diejenigen Ausgaben, welche in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, als Ausgabenbewilligung.

³ Einen besonderen Beschluss der Pfarreiversammlung erfordern:

- a) die Ausgaben, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, die sich darauf beziehenden Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- b) die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, ausser wenn es sich um Ausgaben handelt, die im Statut oder in einem Reglement vorgesehen sind.

Art. 76 b) Bei Ablehnung des Voranschlags

Im Falle einer Ablehnung des Voranschlages kann der Pfarreirat nur die für einen geordneten Verwaltungsablauf unerlässlichen Ausgaben tätigen.

Art. 77 c) Unvorhersehbare und dringliche Ausgaben

¹ Kann die Pfarreiversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, so darf eine unvorhersehbare und dringliche Ausgabe vom Pfarreirat beschlossen werden. Dieser kann die Stellungnahme der Finanzkommission einholen.

² Der Ausgabenbeschluss des Pfarreirates wird der Pfarreiversammlung an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

³ Artikel 72 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 78 d) Kompetenz des Pfarreirates

¹ Der Pfarreirat kann, soweit im laufenden Voranschlag vorgesehen, Ausgaben tätigen, die nicht einzeln bezeichnet sind.

² Über solche Ausgaben hat der Pfarreirat der Pfarreiversammlung gleichzeitig mit der Jahresrechnung einen Bericht vorzulegen. Dasselbe gilt für die Ausgaben, die aufgrund einer finanziellen Kompetenzdelegation für zwischenpfarreiliche Vereinbarungen getätigt werden.

Art. 79 e) Bericht zu Investitionsprojekten

¹ Jedes der Pfarreiversammlung unterbreitete Investitionsprojekt bildet Gegenstand eines Berichtes, der angibt:

- a) den Zweck der Ausgabe;
- b) den Finanzierungsplan (finanzielle Deckung und jährliche Kreditausschöpfung);
- c) gegebenenfalls die Dauer und den jährlichen Tilgungsbetrag sowie eine Schätzung der jährlichen Betriebskosten.

² Diese von der Finanzkommission begutachteten Angaben sind im Protokollauszug der Pfarreiversammlung, welche die Ausgabe beschlossen hat, festzuhalten.

³ Bei Fehlen einer der oben angeführten Angaben ist der Entscheid der Pfarreiversammlung als reiner Grundsatzentscheid zu betrachten.

Art. 80 f) Besonderer Beschluss

Sieht der Investitionsvoranschlag mehrere Ausgaben vor, von denen nur ein Teil durch den Ertragsüberschuss des laufenden Voranschlages finanziert werden kann, so ist für jede Ausgabe ein besonderer Beschluss der Pfarreiversammlung erforderlich.

Art. 81 Vermögensanlagen

¹ Die von der Pfarrei getätigten Anlagen müssen volle Gewähr bieten und marktgerechte Zinsen tragen.

² Von diesen Erfordernissen darf nur für gemeinnützige Zwecke oder aus ethischen Gründen abgewichen werden.

Art. 82 Abschreibungen

a) Grundsatz

¹ Die Abschreibungsdauer einer Investition darf die Lebensdauer des entsprechenden Objektes nicht übersteigen.

² Der jährliche minimale Abschreibungsbetrag entspricht einem festen, auf die zu Lasten der Pfarrei fallende Nettoausgabe berechneten Betrag, nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und Subventionen.

Art. 83 b) Jährliche Mindestsätze

¹ Die jährlichen Abschreibungssätze der Investitionen und die Tilgungssätze der entsprechenden Darlehen sowie der von der Pfarrei Dritten gewährten Bürgschaften betragen mindestens:

- 1 % Gebäude des Finanzvermögens;
- 2 % Kirchen und Kultusstätten, landwirtschaftliche Grundstücke oder nicht erschlossenes Bauland und Wälder;

- 3 % Verwaltungsgebäude, Orgel, Begegnungszentren oder andere Gebäude des Verwaltungsvermögens;
- 4 % vollständiger Strassenausbau, Trottoirs, Fusswege, Wasserbauwerke;
- 7 % Erneuerung oder Verstärkung einer Strasse;
- 10 % summarischer Strassenausbau;
- 15 % Mobiliar, technische Ausrüstungsgegenstände und Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Projektstudien, Beteiligungen (letztere unter Vorbehalt von Absatz 3);
- 20 % Informatikausrüstung und -anlagen.

² Der Erlös aus Verkäufen von Grundstücken, für deren Ankauf die Pfarrei ein Darlehen aufgenommen hatte, ist zur Tilgung dieses Darlehens zu verwenden; dasselbe gilt für die Darlehen, die zur Finanzierung der Erschliessung der verkauften Grundstücke (Wohn-, Industrie- und Gewerbezone) aufgenommen wurden.

³ Die Beteiligungen der Pfarreien an den Investitionsausgaben von Pfarreiverbänden werden zum Tilgungssatz nach Absatz 1 getilgt, der dem Gegenstand der Ausgabe entspricht.

⁴ Die Tilgungssätze gelten nicht für Rückzahlungen von Darlehen, die gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Investitionshilfe in Berggebieten oder gemäss der Gesetzgebung über die Massnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung gewährt werden. Die Tilgungsdauer derartiger Darlehen wird von den eidgenössischen und kantonalen Organen festgelegt.

Art. 84 Kassenaufsicht

¹ Der Pfarreirat hat mindestens einmal im Jahr ohne Voranmeldung die Kasse und die Buchhaltung, das Vorhandensein der in der Bilanz aufgeführten Werte und den Stand der Forderungen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

² Über diese Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, von dem ein Doppel dem Exekutivrat zu übermitteln ist.

³ Wenn nötig, nimmt der Exekutivrat selbst eine Prüfung vor.

Art. 85 Rechnung
a) Grundsätze

- ¹ Die Pfarrei führt eine Buchhaltung.
- ² Die Jahresrechnung der Pfarrei wird vom Pfarreirat abgeschlossen.
- ³ Sie ist spätestens mit der Einberufung der Versammlung den Pfarreimitgliedern zu übermitteln oder auf dem Pfarreisekretariat zur Einsicht aufzulegen. Sie kann ebenfalls auf der Internetseite der Pfarrei veröffentlicht werden.
- ⁴ Sie ist der Pfarreiversammlung innert vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu unterbreiten.
- ⁵ Die Pfarreiversammlung genehmigt die Rechnung auf Antrag der Finanzkommission.
- ⁶ Ein Exemplar der Rechnung ist innert dreissig Tagen nach deren Annahme durch die Pfarreiversammlung dem Exekutivrat zuzustellen, zusammen mit dem Bericht des Pfarreirates über die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag und mit dem Bericht der Finanzkommission.

Art. 86 b) Kontenrahmen

Die Pfarreien wenden den Kontenrahmen und die funktionale Gliederung, die vom Exekutivrat herausgegeben werden, an.

Art. 87 c) Inhalt

Die Jahresrechnung umfasst:

- a) die laufende Rechnung;
- b) die Investitionsrechnung;
- c) die Bilanz;
- d) die Liste der nicht aus der Bilanz ersichtlichen Verpflichtungen wie Bürgschaften, andere Garantien und den Anteil der Pfarrei an den Schulden der Pfarreiverbände, deren Mitglied sie ist.

Art. 88 Finanzkommission

a) Organisation

¹ Die Pfarreiversammlung hat eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Finanzkommission.

² Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Amtsperiode aus dem Kreis der stimmberechtigten wählbaren Personen der Pfarrei gewählt. Die Mitglieder des Pfarreirates und die Pfarreiangestellten sind nicht wählbar. Die in Artikel 31a Absatz 1 aufgeführten Unvereinbarkeiten in der Person gelten auch innerhalb der Finanzkommission. Ausserdem bleiben die Bestimmungen von Artikel 31a Absatz 2 vorbehalten.

³ Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und einen Sekretär, der nicht bereits als Pfarreisekretär im Amt stehen darf. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

Art. 89 b) Befugnisse

¹ Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie prüft den Voranschlagsentwurf;
- b) Sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die gemäss Artikel 75 Absatz 3 einen besonderen Beschluss der Pfarreiversammlung erfordern;
- c) Sie prüft die Anträge betreffend dringliche und unvorhersehbare Ausgaben (Art. 77);
- d) Sie prüft und revidiert die Jahresrechnung, vergleicht sie mit dem Voranschlag und überprüft die Verwendung der Kredite;
- e) Sie prüft die Anträge betreffend Änderungen der Steuerfüsse.

² In den Fällen nach Absatz 1 erstattet die Kommission der Pfarreiversammlung Bericht und gibt ihr ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab. Der Bericht und die Stellungnahme werden dem Pfarreirat spätestens drei Tage vor der Pfarreiversammlung zugestellt.

³ Die Pfarreversammlung kann mit Bewilligung des Exekutivrates die Kommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Pfarreirates Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Art. 90 c) Rechnungsprüfung

¹ Die Finanzkommission überprüft die in Artikel 87 definierte Jahresrechnung.

² Hierfür hat sie Zugang zu sämtlichen Buchhaltungsbelegen, unter Einschluss des Registers der Steuerpflichtigen und, wenn nötig, des Registers der Pfarreimitglieder.

³ Die Finanzkommission kann mit Bewilligung des Pfarreirates die Rechnungsrevision einer Treuhandgesellschaft oder einem anerkannten Experten anvertrauen. Diese Revision entlastet die Pfarreiorgane nicht von ihrer Verantwortung.

Art. 91 d) Unterlagen und Auskünfte

Der Pfarreirat liefert der Kommission mindestens zwanzig Tage vor der Pfarreversammlung die Unterlagen betreffend die unter Artikel 89 Absatz 1 aufgezählten Geschäfte und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte.

Art. 92 Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Die Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen auf Rechnung der Pfarrei müssen nach der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen ausgeschrieben und vergeben werden.

Art. 93 Grundstückverkäufe

¹ Der Verkauf von Pfarreigrundstücken erfolgt durch öffentliche Versteigerung, durch Ausschreibung oder aus freier Hand.

² Die Pfarreversammlung bestimmt die Verkaufsart und den Mindestpreis. Sie kann weitere Bedingungen festsetzen.

Art. 94 Archiv

¹ Die Pfarreien sorgen dafür, dass ihre wichtigen Akten übersichtlich geordnet und vor Feuchtigkeit, Feuer und unerlaubter Entfernung geschützt aufbewahrt werden.

² Die folgenden Akten müssen von den Pfarreien aufbewahrt werden:

- a) während zehn Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung: die Pfarreireglemente;
- b) während zehn Jahren: die Buchhaltungsbelege, die Steuerrechnungen und die Rechnungen betreffend andere öffentliche Abgaben sowie die Wahlprotokolle;
- c) während zwanzig Jahren: technische Akten, die Bauten Dritter betreffen;
- d) während der in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Zeit: die anderen Akten;
- e) für eine unbegrenzte Dauer: die Protokolle der Pfarreiversammlung, des Pfarreirates, der Kommissionen, unter Einschluss der Dokumente, auf welche diese Protokolle verweisen, die Voranschläge und die Jahresrechnungen.

Art. 95 Einsichtsrecht

¹ Die Protokolle der Pfarreiversammlungen, die Voranschläge und die Jahresrechnungen, mit Ausnahme der Belege, können gemäss den vom Pfarreirat festgesetzten Modalitäten eingesehen werden; sind keine solchen Modalitäten definiert, wird das kantonale Gesetz über die Information und den Zugang zu den Dokumenten angewendet.

² Die Protokolle der Sitzungen des Pfarreirates und der Kommissionen können nur mit Bewilligung des Pfarreirates eingesehen werden.

5. KAPITEL

Zusammenarbeit von Pfarreien

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 96 Grundsatz

Mehrere Pfarreien können zur Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamem Interesse zusammenarbeiten (Art. 35 Abs. 1 Statut)

Art. 97 Formen der Zusammenarbeit

¹ Die Pfarreien arbeiten zusammen, indem sie eine Vereinbarung abschliessen oder sich zu einem Verband zusammenschliessen.

² Die Pfarreien schliessen sich zu einem Verband zusammen, namentlich wenn die Zusammenarbeit erhebliche und dauerhafte Verpflichtungen bedingt.

³ In den anderen Fällen schliessen sie eine Vereinbarung ab.

Art. 98 Zusammenarbeitspflicht

¹ In den im Statut (Art. 35 Abs. 2 Statut) vorgesehenen Fällen sind die Pfarreien zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Wenn eine oder mehrere Pfarreien nicht in der Lage sind, die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen obliegen, oder wenn ein überwiegendes regionales Interesse es rechtfertigt, kann der Exekutivrat die Pfarreien verpflichten, eine Vereinbarung abzuschliessen, sich zu einem Verband zusammenzuschliessen oder einem Verband beizutreten. Aus den gleichen Gründen kann er einen Verband verpflichten, weitere Pfarreien aufzunehmen.

³ Bei Uneinigkeit über den Wortlaut der Vereinbarung oder über die Bedingungen des Zusammenschlusses oder des Beitritts entscheidet der Exekutivrat. In allen diesen Fällen hört er die Beteiligten an.

2. Vereinbarungen

Art. 99 Inhalt

¹ Die Vereinbarung legt namentlich den Gegenstand und den Zweck der Zusammenarbeit, ihre Organisation, die Pfarrei, welche die Buchhaltung führt, den Kostenverteilschlüssel, den Rechtsstand der Güter und die Auflösungsbedingungen fest.

² Die Vereinbarung kann die Einsetzung einer zwischenpfarreilichen Kommission vorsehen und dieser einige der Kompetenzen, die den Pfarreiräten zustehen, übertragen.

³ Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Pfarreiversammlung sowie die allfällige Übertragung von Finanzkompetenzen auf den Pfarreirat (Art. 10 Abs. 2 und 101).

Art. 100 Formelles

¹ Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt in schriftlicher Form durch die Pfarreiräte der beteiligten Pfarreien. Sie wird jeder Pfarreiversammlung zur Genehmigung unterbreitet (Art. 23 Abs. 1 Bst. e Statut). Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Pfarreiversammlung.

² Ein Exemplar der Vereinbarung ist dem Exekutivrat zu übermitteln.

Art. 101 Übertragung von Finanzkompetenzen

¹ Der finanzielle Rahmen der Kompetenzdelegation im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 besteht grundsätzlich in einem Höchstbetrag, der durch eine zwischenpfarreiliche Vereinbarung ausgegeben werden kann.

² Zieht die Pfarrevereinbarung wiederkehrende Ausgaben nach sich, so wird der in Absatz 1 vorgesehene Betrag aufgrund der in den ersten fünf Jahren zu erwartenden Ausgaben ermittelt. Sieht die Vereinbarung jedoch eine Dauer von mehr als fünf Jahren vor, so werden die bis zum ersten Kündigungstermin zu erwartenden Ausgaben berücksichtigt.

³ Eine zwischenpfarreiliche Vereinbarung bleibt auch nach dem Ende der Amtsperiode wirksam, wenn sie im Zeitpunkt ihres Abschlusses auf einer gültigen Kompetenzdelegation beruhte.

⁴ Die zu erwartenden Ausgaben, die durch die zwischenpfarreilichen Vereinbarungen entstehen und auf einer Kompetenzdelegation beruhen, sind gebundene Ausgaben. Sie müssen jedes Jahr in den Voranschlag eingestellt werden.

3. Pfarreiverbände

Art. 102 Entstehung

¹ Der Verband entsteht mit der Annahme der Statuten durch alle beteiligten Pfarreien (Art. 23 Abs. 1 Bst. f und 37 Abs. 2 Statut).

² Die Statuten werden dem Exekutivrat zur Genehmigung unterbreitet. Mit der Genehmigung erlangt der Verband die Rechtspersönlichkeit.

Art. 103 Statuten

a) Obligatorischer Inhalt

Die Statuten bezeichnen:

- a) die Mitgliedpfarreien des Verbandes;
- b) den Namen und den Zweck des Verbandes;
- c) den Ort, an dem der Verband seinen Sitz hat;
- d) die Vertretung der Pfarreien an der Delegiertenversammlung;
- e) die Regeln für die Einberufung der Delegiertenversammlung;
- f) die Zusammensetzung des Vorstandes;
- g) die Finanzquellen des Verbandes;
- h) die Art der Verteilung der finanziellen Lasten unter den Verbandspfarreien;
- i) den Prozentsatz des jährlichen Voranschlages des Verbandes, ab welchem die besonderen Ausgaben der Genehmigung durch die Pfarreiversammlungen der Mitgliedpfarreien des Verbandes bedürfen (Art. 116);
- j) die Bedingungen für den Austritt einer Pfarrei, einschliesslich der Regeln zur Festsetzung der Rechte und Pflichten der austretenden Pfarrei;

- k) die Regeln zur Auflösung des Verbandes, den Übergang seines Vermögens und jenen seiner Schulden.

Art. 104 b) Weitere Bestimmungen

¹ Sehen die Statuten die Bildung eines Verbandskapitals oder die Möglichkeit einer Darlehensaufnahme vor, so müssen sie die Höhe des Kapitals bzw. die Verschuldungsgrenze des Verbandes festlegen.

² Wenn die Statuten dies vorsehen, kann der Verband Pfarreien seine Dienste mit Vertrag, aber mindestens zum Selbstkostenpreis, anbieten.

Art. 105 c) Änderung

¹ Wesentliche Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der Pfarreierversammlungen von drei Vierteln der Pfarreien, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandspfarreien. Als wesentlich gelten Änderungen, welche die in den Artikeln 103, 104, 106 Abs. 2 und 108 Abs. 1 genannten Gegenstände betreffen.

² Einstimmigkeit ist jedoch erforderlich, wenn der Verband eine neue Aufgabe übernehmen soll. Artikel 98 bleibt vorbehalten.

³ Vor der Genehmigung durch den Exekutivrat kann die Änderung nicht in Kraft treten.

Art. 106 Organe des Verbandes

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand (im Rahmen einer Seelsorgeeinheit handelt es sich um den «Administrationsrat» gemäss Art. 38a Statut);
- c) die Rechnungsrevisoren.

² Die Statuten können weitere Organe vorsehen.

Art. 107 Delegiertenversammlung

a) Bestand

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern jeder Verbandspfarrei zusammen.

² Die Statuten bestimmen die Zahl der Delegierten und die Anzahl Stimmen je Delegierten.

³ Keine Pfarrei darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.

⁴ Der Pfarreirat ernennt die Delegierten der Pfarrei nach Einholen der Stellungnahme des Pfarreiseelsorgerates. Das Mandat der Delegierten kann sich über eine Amtsperiode oder über einen kürzeren Zeitraum erstrecken. Bei der Ausübung ihres Amtes, insbesondere wenn neue Investitionsausgaben beschlossen werden, richten die Delegierten sich nach dem Standpunkt des Pfarreirates. Der Pfarreirat kann einen Delegierten aus wichtigen Gründen abberufen.

⁵ Mitglieder der Versammlung, die in den Vorstand gewählt werden, verlieren ihre Eigenschaft als Delegierte.

⁶ Der Präsident der Delegiertenversammlung kann ebenfalls Präsident des Vorstandes sein, wenn die Statuten dies vorsehen.

Art. 108 b) Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Amtsperiode, indem sie, vorbehaltlich statutarischer Bezeichnungen, ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt.

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) Sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- c) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;
- d) Sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;

- e) Sie genehmigt die gemäss Artikel 104 Absatz 2 abgeschlossenen Verträge;
- f) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder; die Artikel 98, 102 und 105 bleiben vorbehalten;
- g) Sie wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht notwendigerweise Delegierte sein müssen, aber nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen;
- h) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.

Art. 109 c) Beratungen

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Die Bestimmung über den Ausstand eines Mitglieds der Pfarreiversammlung (Art. 22) ist sinngemäss anwendbar.

³ Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Regeln betreffend die Beratungen (Art. 17 und 18), die Abstimmungen (Art. 19 Abs. 1, 2 und 4), die Wahlen (Art. 20 Abs. 1 und 2) und das Protokoll (Art. 23) der Pfarreiversammlung auf die Delegiertenversammlung anwendbar.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

Art. 110 Vorstand

a) Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Amtsperiode oder deren Rest gewählt.

Art. 111 b) Befugnisse

¹ Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband. Er vertritt ihn nach aussen.

² Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.

³ Er stellt das Verbandspersonal an und überwacht seine Tätigkeit.

⁴ Er übt die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden, und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen.

⁵ Er kann Entscheidungsbefugnisse nur delegieren, wenn die Statuten es vorsehen.

Art. 112 c) Sitzungen

Die Bestimmungen über die Pfarreiratssitzungen (Art. 39 – 50) und die Kommissionen (Art. 51) sind sinngemäss auf den Vorstand anwendbar. Die Statuten können jedoch von Artikel 39 abweichen.

Art. 113 Befugnisse des Verbandes

Die Verbandsbeschlüsse, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer reglementarischen und statutarischen Befugnisse gefasst werden, verpflichten die Mitgliedpfarreien.

Art. 114 Voranschlag und Rechnung

¹ Der Vorstand erstellt jährlich einen Voranschlag und eine Jahresrechnung.

² Die Artikel 72, 73, 85 und 87 sind sinngemäss anwendbar; ausserdem sind der Voranschlag und die Jahresrechnung ebenso den Mitgliedpfarreien zuzustellen.

³ *Aufgehoben*

Art. 115 Ausgaben

¹ Die Ausgaben des Verbandes werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung getätigt.

² Einen besonderen Beschluss der Delegiertenversammlung erfordern:

- a) die Investitionsausgaben, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- b) die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben.

³ Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Artikel 77 und 78 sinngemäss anwendbar.

Art. 116 Besondere Genehmigung einer Ausgabe

¹ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine Ausgabe, die den in den Statuten festgesetzten Prozentsatz des jährlichen Voranschlages übersteigt, bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Pfarreiversammlungen der Mitgliedpfarreien des Verbandes.

² Die Ausgabe gilt nur dann als genehmigt, wenn zwei Drittel der Mitgliedpfarreien ihr zustimmen.

Art. 117 Rechnungsrevision

¹ Die Jahresrechnung wird von den Rechnungsrevisoren geprüft, die der Delegiertenversammlung Bericht erstatten und zu den Anträgen Stellung nehmen.

² Der Vorstand liefert den Revisionsbeauftragten alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Art. 118 Geschäftsbericht

¹ Der Vorstand hat einen Geschäftsbericht abzufassen, den er gleichzeitig mit der Jahresrechnung der Delegiertenversammlung vorlegt.

² Der Geschäftsbericht wird von den Revisionsbeauftragten geprüft und auf ihre Stellungnahme hin von der Delegiertenversammlung genehmigt. Er ist den Mitgliedpfarreien zuzustellen.

³ Der Pfarreirat hat die Pfarreiversammlung über die Tätigkeit des Verbandes zu unterrichten.

Art. 119 Weitere Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Reglementes über das Pfarreipersonal (Art. 52 – 64), die Vertretung (Art. 66), das Amtsgeheimnis (Art. 67), die Haftung (Art. 68), die Pfarreierlasse und -verfügungen (Art. 69 – 71), die Vermögensanlage (Art. 81), die Schuldentilgung (Art. 82 und 83), die Kassenaufsicht (Art. 84), die Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (Art. 92), das Archiv (Art. 94) und das Einsichtsrecht (Art. 95) gelten auch für Pfarreiverbände.

Art. 120 Austritt

¹ Eine Pfarrei kann gemäss den statutarischen Bestimmungen aus dem Verband austreten.

² Artikel 98 ist jedoch sinngemäss anwendbar.

Art. 121 Auflösung

a) Fälle

¹ Der Verband wird gemäss den Statuten oder durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedpfarreien aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss ist dem Exekutivrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Wenn überwiegende öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Exekutivrat einen Verband auflösen, nachdem er die Beteiligten angehört hat.

Art. 122 b) Folgen

¹ Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedpfarrei oder einem Dritten übernommen wird. Die ungedeckten Schulden gehen auf die Pfarreien über und werden gemäss den Statuten unter ihnen verteilt.

² Mit der Genehmigung der Übernahme oder der Liquidation durch den Exekutivrat ist der Verband aufgelöst.

Art. 123 Aufsicht

¹ Die Pfarreiverbände stehen unter der Oberaufsicht des Exekutivrates.

² Die Bestimmungen des 8. Kapitels sind sinngemäss anwendbar.

Art. 124 Rechtsmittel

Die Bestimmungen des 9. Kapitels über die Rechtsmittel finden auf die Pfarreiverbände sinngemäss Anwendung.

4. Zusammenarbeit innerhalb der Seelsorgeeinheiten

Art. 124a Organisation

¹ Die Zusammenarbeit innerhalb der Seelsorgeeinheiten wird zuerst geregelt durch die Artikel 38a bis 38d des Statuts.

² Ausserdem sind die Artikel 96 bis 124 des vorliegenden Reglements sinngemäss anwendbar ausser den folgenden Artikeln: 98, 101, 104, 120, 121 und 122.

Art. 124b Wahl der Pfarreivertreter

Die Wahl der Pfarreivertreter in die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg geschieht gemäss Artikel 55 des Statuts.

5. Zusammenarbeit mit Pfarreien anderer Kantone

Art. 125

Die mit Pfarreien anderer Kantone abgeschlossenen Vereinbarungen sind in den im Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat vorgesehenen Fällen dem Exekutivrat und dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

6. KAPITEL

Zusammenschluss von Pfarreien

Art. 126 Im Allgemeinen

¹ Der Zusammenschluss von Pfarreien ist Gegenstand einer zwischen den betroffenen Pfarreien abgeschlossenen Vereinbarung. Diese wird dem Exekutivrat und der Diözesanbehörde zur Genehmigung unterbreitet (Art. 14 Statut).

² Der Exekutivrat fördert den Zusammenschluss von Pfarreien, namentlich indem er die entsprechenden Initiativen unterstützt.

Art. 127 Pfarreiratsmitglieder

a) Anzahl

¹ Die Vereinbarung legt die Zahl der Pfarreiratsmitglieder der neuen Pfarrei im Rahmen des Artikels 26 Statut fest.

² Die Pfarreiratssitze der neuen Pfarrei werden nach dem Verhältnis der Zahl der Pfarreiangehörigen auf die sich zusammenschliessenden Pfarreien verteilt, wobei jede Pfarrei auf mindestens einen Sitz Anrecht hat.

³ Diese Anzahl ist massgebend:

- a) für die laufende Amtsperiode, in der der Zusammenschluss wirksam wird, und die darauf folgende Amtsperiode;
- b) für die erste Amtsperiode, wenn der Zusammenschluss zu Beginn der Amtsperiode wirksam wird.

⁴ Im Falle eines Zusammenschlusses einer grossen Anzahl Pfarreien kann die Maximalzahl der in Artikel 26 Absatz 1 des Statuts vorgesehenen Sitze für die erste Amtszeit nach dem Zusammenschluss mit der Genehmigung des Exekutivrates überschritten werden.

Art. 128 b) Ernennung und Wahl im Falle eines Zusammenschlusses während einer Amtsperiode

¹ Wird der Zusammenschluss im Verlauf einer Amtsperiode wirksam, werden die Pfarreiratsmitglieder der neuen Pfarrei durch alle bisher im Amt stehenden Pfarreiratsmitglieder bestimmt und aus ihrer Mitte gewählt.

² Ist der neue Pfarreirat auf Grund einer Ablehnung oder wegen Freigabe des Amtes unvollständig, wird in der betroffenen ehemaligen Pfarrei eine Ersatzwahl durchgeführt.

³ Die Wahlen für die darauf folgende Amtsperiode finden gemäss den ordentlichen Regeln statt. Ausnahmsweise kann die Vereinbarung für diese Amtsperiode die Wahl in den ehemaligen Pfarreien vorsehen.

Art. 129 c) Wahl im Falle eines Zusammenschlusses zu Beginn einer Amtsperiode

¹ Wird der Zusammenschluss zu Beginn einer Amtsperiode wirksam, wählt jede ehemalige Pfarrei so viele Pfarreiratsmitglieder, wie ihr in der neuen Pfarrei zustehen.

² Wird ein Sitz frei, so werden in der betroffenen ehemaligen Pfarrei Ersatzwahlen durchgeführt.

³ Die Wahlen für die darauf folgende Amtsperiode finden gemäss den ordentlichen Regeln statt.

Art. 130 Name

Die Vereinbarung bestimmt den Namen der neuen Pfarrei. Die Wahl des Namens erfolgt gemäss Artikel 4.

Art. 131 Vermögen

Die Aktiven und Passiven der sich zusammenschliessenden Pfarreien gehen auf die neue Pfarrei über.

Art. 132 Pfarreireglemente

¹ Die neue Pfarrei vereinheitlicht die Reglemente der zusammengeschlossenen Pfarreien innert zweier Jahre nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses.

² Die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

Art. 133 Seelsorgeeinheits-, Dekanats- und Sektorengrenzen

Liegen die sich zusammenschliessenden Pfarreien in verschiedenen Seelsorgeeinheiten, Dekanaten oder Sektoren, so holt die Diözesanbehörde die Stellungnahme der neuen Pfarrei, der betroffenen Administrationsräte und der anderen betroffenen Pfarreien sowie des Exekutivrates über die Neuabgrenzung ein.

7. KAPITEL

Teilung von Pfarreien

Art. 134

¹ Die Teilung von Pfarreien ist Gegenstand einer zwischen der oder den betroffenen Pfarreien und der Diözesanbehörde getroffenen Vereinbarung. Das in Artikel 14 Statut vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

² Die Vereinbarung regelt die Auswirkungen der Teilung, namentlich hinsichtlich des Namens und des Verbleibes des Vermögens.

8. KAPITEL

Oberaufsicht der kantonalen Körperschaft

Art. 135 Im Allgemeinen

¹ Die Pfarreien stehen unter der Oberaufsicht der kantonalen Körperschaft (Art. 15 Abs. 2 Statut), die durch den Exekutivrat ausgeübt wird.

² Der Exekutivrat beaufsichtigt die Finanzverwaltung der Pfarreien und wacht über deren ordnungsgemässe Verwaltung. Er berät die Pfarreien und ist ihnen behilflich.

³ Er kann jederzeit die Verwaltung jeder Pfarrei inspizieren. Hierzu kann er eine Person der Verwaltung der kantonalen Körperschaft delegieren.

⁴ Er hat die Befugnis, sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder an den Sitzungen der Pfarreiversammlung und des Pfarreirates mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

Art. 136 Umfang

¹ In der Ausübung seiner Aufsicht überprüft der Exekutivrat die Pfarreitätigkeit nur auf ihre Gesetzmässigkeit hin.

² Seine Prüfungsbefugnis erstreckt sich jedoch auch auf die Angemessenheit:

- a) wenn das Allgemeininteresse der kantonalen Körperschaft oder schutzwürdige Interessen anderer Pfarreien unmittelbar berührt werden;
- b) wenn die ordnungsgemässe Verwaltung der Pfarrei schwer gefährdet ist.;
- c) wenn die Pfarrei eine besonders grosse Investition zu tätigen beabsichtigt;
- d) wenn die Ausübung der kirchlichen Kompetenzen durch den Beschluss einer Pfarrei massgeblich berührt wird.

Art. 137 Mittel

- a) Auskunftspflicht

Die Pfarreien sind verpflichtet, dem Exekutivrat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu liefern.

Art. 138 b) Genehmigung von Pfarreibeschlüssen

¹ Der Genehmigung durch den Exekutivrat unterliegen die Pfarreibeschlüsse, die folgende Geschäfte betreffen:

- a) eine Ausgabe, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder ein diesbezüglicher Zusatzkredit sowie die Deckung dieser Ausgabe;
- b) eine Bürgschaftsverpflichtung oder Sicherheitsleistungen;
- c) die Änderung der Zweckbestimmung von Spezialfonds;
- d) allgemeinverbindliche Pfarreireglemente.

² Die vorerwähnten Pfarreigeschäfte können nicht vor ihrer Genehmigung in Kraft treten.

Art. 139 c) Obligatorische Stellungnahme

In den Fällen nach Artikel 136 Abs. 2 Bst. c und d unterbreitet der Pfarreirat den Beschlussentwurf, zusammen mit den Stellungnahmen des Pfarrers und des Pfarreiseelsorgerates, vor seiner Annahme durch die Pfarreiversammlung dem Exekutivrat zur Stellungnahme. Dieser holt gegebenenfalls die Stellungnahme der Diözesanbehörde ein.

Art. 140 d) Einschreiten

¹ Wenn eine Pfarrei:

- a) gesetzliche Vorschriften missachtet;
- b) überwiegende Interessen anderer Pfarreien oder der kantonalen Körperschaft beeinträchtigt;
- c) einer schweren Gefährdung ihrer ordnungsgemässen Verwaltung ausgesetzt ist,

fordert der Exekutivrat sie auf, diesen Zustand innert einer von ihm angesetzten Frist zu beheben. In dringenden Fällen trifft er vorsorgliche Massnahmen.

² Kommt die Pfarrei der Aufforderung nicht nach, so ergreift der Exekutivrat nach Anhörung des Pfarreirates die erforderlichen Massnahmen. Er kann namentlich eine amtliche Untersuchung anordnen, an Stelle der Pfarrei handeln und in schwerwiegenden Fällen Pfarreibeschlüsse aufheben.

³ Die Kosten für das Einschreiten werden der Pfarrei auferlegt.

Art. 141 e) Zwangsverwaltung

¹ Wenn eine Pfarrei sich weigert oder unfähig ist, den Anordnungen des Exekutivrates Folge zu leisten, oder nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen, überträgt der Exekutivrat die Führung der Pfarreigeschäfte einer aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzten Verwaltungskommission.

² Der Exekutivrat ernennt die Mitglieder der Kommission und bezeichnet deren Präsidenten.

³ Die Kommission besitzt die Befugnisse des Pfarreirates sowie der Pfarreiversammlung. Ihre Verfügungen können nach Artikel 144, der sinngemäss anwendbar ist, angefochten werden.

⁴ Ist der Grund ihres Bestehens weggefallen, so wird die Zwangsverwaltung aufgehoben. Es werden sodann Neuwahlen durchgeführt.

Art. 142 f) Amtsenthebung

Der Exekutivrat kann ein Mitglied des Pfarreirates, nachdem er es angehört hat, seines Amtes entheben, wenn aus einem schwerwiegenden Grunde sein Verbleiben im Amt für die Interessen der Pfarrei schädlich wäre.

9. KAPITEL

Rechtsmittel (Art. 66 Statut)

Art. 143 Pfarreiverfügungen

a) Pfarreimitgliedsbeschwerde

¹ Jede gegenüber einem Pfarreimitglied oder einem mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellten Mitglied des Pfarreipersonals getroffene Verfügung eines Pfarreirates kann innert dreissig Tagen durch Beschwerde an die Justizkommission angefochten werden.

² Sieht ein Pfarreireglement es vor, so ist gegen eine Verfügung des Pfarreirates innert dreissig Tagen vorgängig beim Pfarreirat selbst Einsprache zu erheben.

Art. 144 b) Beschwerde einer stimmberechtigten Person

¹ Jeder Beschluss der Pfarreiversammlung kann innert dreissig Tagen ab Ende der für die Ausfertigung des Protokolls geltenden Frist durch Beschwerde an die Justizkommission angefochten werden.

² Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern der Pfarreiversammlung sowie dem Pfarreirat zu.

Art. 145 c) Verfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren wird durch das Reglement über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege (Art. 78 Statut) geregelt.

² Die Anfechtung wegen Unangemessenheit ist jedoch unzulässig, ausser wenn eine besondere Bestimmung diesen Beschwerdegrund vorsieht.

Art. 146 Verwaltungsstreitigkeiten

Kompetenzkonflikte zwischen Organen einer Pfarrei sowie Verwaltungsstreitigkeiten zwischen einer Pfarrei und einer anderen Pfarrei oder einem Pfarreiverband werden von der Justizkommission entschieden.

Art. 147 Entscheide der Aufsichtsbehörde

Entscheide, die vom Exekutivrat in Ausübung seiner Aufsicht getroffen werden, können von der Pfarrei gemäss dem Reglement über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege angefochten werden (Art. 78 Statut).

Art. 148 Kantonale Gesetzgebung

Die in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen besonderen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

10. KAPITEL***Übergangsrecht*****Art. 149** Pfarreiverbände

¹ Die bestehenden Pfarreiverbände haben ihre Statuten innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts anzupassen.

² Nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist ist das neue Recht in jedem Fall anwendbar. Führt ein Verband die in Artikel 103 Buchstabe i vorgesehene Klausel innert dieser Frist nicht ein, so untersteht jede neue Investitionsausgabe dem Verfahren gemäss Artikel 116.

³ Der Artikel 105 Absatz 1 und 2 ist jedoch unmittelbar ab Inkrafttreten des neuen Rechts anwendbar.

Art. 150 Genehmigung von Pfarreibeschlüssen

Die durch den Exekutivrat erteilten Genehmigungen erfolgen gemäss dem neuen Recht, selbst wenn der zu genehmigende Beschluss unter bisherigem Recht getroffen wurde.

Art. 151 Rechtsmittel

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Streitsachen bleiben dem bisherigen Recht unterstellt.

Art. 151a Mindestsätze für die Abschreibung und die Tilgung

Handelt es sich um Kirchen und Kultusstätten, bleibt der Mindestsatz für die Abschreibung und die Tilgung bei 1 % für alle Investitionen, Darlehen und Bürgschaften, die bis zum 31. Dezember 2017 beschlossen wurden.

Art. 152 Aufhebung

Aufgehoben

11. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 153

¹ Der Exekutivrat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

² Er setzt das Datum des Inkrafttretens^{3 4)} fest.

³⁾ Die durch das Reglement vom 12. Juni 2021 zur Änderung des Reglements über die Pfarreien (Unvereinbarkeiten) geänderten Bestimmungen sind am 1. Oktober 2021 (Verordnung des Exekutivrates vom 28. September 2021) in Kraft getreten.

⁴⁾ Die durch das Reglement vom 9. Dezember 2023 zur Änderung des Reglements über die Pfarreien (Voranschlag) geänderten Bestimmungen sind am 1. Januar 2025 (Verordnung des Exekutivrates vom 23. April 2024) in Kraft getreten.

Von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg beschlossen am 1. Februar 2003.

Der Präsident:

Laurent Passer

Der Sekretär:

Daniel Piller

Inhaltsverzeichnis

1. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Begriff	3
Art. 2 Mitglieder	4
Art. 3 Gebiet	4
Art. 4 Name	4
Art. 5 Autonomie.....	4
Art. 6 Aufgaben	5
2. KAPITEL Organe der Pfarreien.....	5
1. Pfarreiversammlung.....	5
Art. 7 Zusammensetzung	5
Art. 8 Öffentlichkeit.....	5
Art. 9 Befugnisse a) Ordentliche	5
Art. 10 b) Kompetenzdelegation.....	6
Art. 11 Sitzungen.....	7
Art. 12 Einberufung.....	7
Art. 13 Vorsitz	7
Art. 14 Stimmzähler.....	8
Art. 15 Büro a) Zusammensetzung.....	8
Art. 16 b) Befugnisse.....	8
Art. 17 Beratungen a) Traktanden	8
Art. 18 b) Verschiedenes	9
Art. 19 Beschlussfassung a) Abstimmungen	9
Art. 20 b) Wahlen	10
Art. 21 Wiedererwägung	10
Art. 22 Ausstand	10
Art. 23 Protokoll a) Ausfertigung.....	11
Art. 24 b) Einsichtnahme	11
Art. 25 Aufrechterhaltung der Ordnung	12
Art. 26 Verfahren in der Versammlung a) Eintreten	12
Art. 27 b) Verhandlungen	12
Art. 28 c) Berichterstattung der Minderheit.....	12
Art. 29 d) Reihenfolge der Abstimmungen	12

2. Pfarreirat.....	13
Art. 30 Anzahl Mitglieder.....	13
Art. 31 Unvereinbarkeiten a) in der Funktion.....	13
Art. 31a b) in der Person.....	14
Art. 31b c) Vorgehen	14
Art. 31c d) Ausnahmen in Härtefällen.....	15
Art. 32 Wahl	16
Art. 33 Vereidigung	16
Art. 34 Konstituierende Sitzung	16
Art. 35 Beginn und Ende der amtlichen Funktionen	17
Art. 36 Befugnisse	17
Art. 37 Funktionen und Ressorts	17
Art. 38 Entschädigung	17
Art. 39 Sitzungen a) Einberufung.....	18
Art. 40 b) Teilnahmepflicht	18
Art. 41 c) Beschlüsse und Ernennungen.....	18
Art. 42 d) Ausstand 1. Grundsatz	19
Art. 43 2. Besonderes Interesse	19
Art. 44 3. Enges Verwandtschaftsverhältnis.....	19
Art. 45 4. Enges Schwägerschaftsverhältnis.....	19
Art. 46 5. Enges Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis	19
Art. 47 6. Entscheid über die Ausstandspflicht	20
Art. 48 7. Verlassen des Sitzungsraumes.....	20
Art. 49 8. Erwähnung im Protokoll.....	20
Art. 50 e) Protokoll	20
Art. 51 Kommissionen.....	20
3. KAPITEL Pfarreipersonal	21
Art. 52 Allgemeines.....	21
Art. 53 Rechtliche Stellung.....	21
Art. 54 Datenschutz	21
Art. 55 Pfarreisekretär a) Aufgaben.....	22
Art. 56 b) Ausstand.....	22
Art. 57 c) Amtsantritt.....	22
Art. 58 Pfarreikassier a) Aufgaben	22

Art. 59	b) Amtsantritt	23
Art. 60	c) Kassaübergabe.....	23
Art. 61	d) Barguthaben	23
Art. 62	e) Unterschriftenregelung.....	23
Art. 63	f) Auskünfte und Weisungen des Pfarreirates	24
Art. 64	Ausbildungskurse	24
4. KAPITEL	Verwaltung der Pfarrei.....	24
Art. 65	Allgemeine Pflicht.....	24
Art. 66	Vertretung.....	24
Art. 67	Amtsgeheimnis	25
Art. 68	Haftung.....	25
Art. 69	Reglemente.....	25
Art. 70	Eintragung und Veröffentlichung der Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten.....	25
Art. 71	Zwangsmittel	26
Art. 72	Voranschlag a) Grundsätze.....	26
Art. 73	b) Verfahren 1. Im Allgemeinen	26
Art. 74	2. Bei Ablehnung.....	27
Art. 75	Ausgaben a) Grundsätze.....	27
Art. 76	b) Bei Ablehnung des Voranschlags	28
Art. 77	c) Unvorhersehbare und dringliche Ausgaben	28
Art. 78	d) Kompetenz des Pfarreirates.....	28
Art. 79	e) Bericht zu Investitionsprojekten.....	28
Art. 80	f) Besonderer Beschluss	29
Art. 81	Vermögensanlagen	29
Art. 82	Abschreibungen a) Grundsatz	29
Art. 83	b) Jährliche Mindestsätze	29
Art. 84	Kassenaufsicht.....	30
Art. 85	Rechnung a) Grundsätze.....	31
Art. 86	b) Kontenrahmen.....	31
Art. 87	c) Inhalt.....	31
Art. 88	Finanzkommission a) Organisation	32
Art. 89	b) Befugnisse.....	32
Art. 90	c) Rechnungsprüfung	33

Art. 91	d) Unterlagen und Auskünfte	33
Art. 92	Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen.....	33
Art. 93	Grundstückverkäufe	33
Art. 94	Archiv.....	34
Art. 95	Einsichtsrecht	34
5. KAPITEL	Zusammenarbeit von Pfarreien	35
1.	Allgemeine Bestimmungen	35
Art. 96	Grundsatz.....	35
Art. 97	Formen der Zusammenarbeit.....	35
Art. 98	Zusammenarbeitspflicht	35
2.	Vereinbarungen	36
Art. 99	Inhalt.....	36
Art. 100	Formelles.....	36
Art. 101	Übertragung von Finanzkompetenzen.....	36
3.	Pfarreiverbände.....	37
Art. 102	Entstehung.....	37
Art. 103	Statuten a) Obligatorischer Inhalt.....	37
Art. 104	b) Weitere Bestimmungen.....	38
Art. 105	c) Änderung.....	38
Art. 106	Organe des Verbandes.....	38
Art. 107	Delegiertenversammlung a) Bestand.....	39
Art. 108	b) Befugnisse.....	39
Art. 109	c) Beratungen	40
Art. 110	Vorstand a) Zusammensetzung und Wahl.....	40
Art. 111	b) Befugnisse.....	40
Art. 112	c) Sitzungen.....	41
Art. 113	Befugnisse des Verbandes.....	41
Art. 114	Voranschlag und Rechnung.....	41
Art. 115	Ausgaben.....	41
Art. 116	Besondere Genehmigung einer Ausgabe.....	42
Art. 117	Rechnungsrevision	42
Art. 118	Geschäftsbericht	42
Art. 119	Weitere Bestimmungen	43
Art. 120	Austritt.....	43

Art. 121	Auflösung a) Fälle	43
Art. 122	b) Folgen.....	43
Art. 123	Aufsicht	43
Art. 124	Rechtsmittel.....	44
4.	Zusammenarbeit innerhalb der Seelsorgeeinheiten	44
Art. 124a	Organisation	44
Art. 124b	Wahl der Pfarreivertreter.....	44
5.	Zusammenarbeit mit Pfarreien anderer Kantone	44
Art. 125	44
6.	KAPITEL Zusammenschluss von Pfarreien.....	44
Art. 126	Im Allgemeinen	44
Art. 127	Pfarrereitsmitglieder a) Anzahl	45
Art. 128	b) Ernennung und Wahl im Falle eines Zusammenschlusses während einer Amtsperiode	45
Art. 129	c) Wahl im Falle eines Zusammenschlusses zu Beginn einer Amtsperiode.....	46
Art. 130	Name	46
Art. 131	Vermögen	46
Art. 132	Pfarrereiglemente	46
Art. 133	Seelsorgeeinheits-, Dekanats- und Sektorengrenzen...	46
7.	KAPITEL Teilung von Pfarreien	47
Art. 134	47
8.	KAPITEL Oberaufsicht der kantonalen Körperschaft.....	47
Art. 135	Im Allgemeinen	47
Art. 136	Umfang.....	47
Art. 137	Mittel a) Auskunftspflicht	48
Art. 138	b) Genehmigung von Pfarreibeschlüssen	48
Art. 139	c) Obligatorische Stellungnahme	48
Art. 140	d) Einschreiten.....	49
Art. 141	e) Zwangsverwaltung	49
Art. 142	f) Amtsenthebung	50
9.	KAPITEL Rechtsmittel (Art. 66 Statut)	50
Art. 143	Pfarrerverfügungen a) Pfarreimitgliedsbeschwerde	50

Art. 144	b) Beschwerde einer stimmberechtigten Person.....	50
Art. 145	c) Verfahren.....	50
Art. 146	Verwaltungsstreitigkeiten.....	51
Art. 147	Entscheide der Aufsichtsbehörde	51
Art. 148	Kantonale Gesetzgebung	51
10. KAPITEL	Übergangsrecht	51
Art. 149	Pfarrerverbände	51
Art. 150	Genehmigung von Pfarreibeschlüssen	51
Art. 151	Rechtsmittel.....	52
Art. 151a	Mindestsätze für die Abschreibung und die Tilgung...	52
Art. 152	Aufhebung.....	52
11. KAPITEL	Schlussbestimmungen.....	52
Art. 153	52



Boulevard de Pérolles 38, CH-1700 Freiburg

+41 26 426 34 00
www.kath-fr.ch

Kantonale Körperschaft